

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 11		DIENSTAG, DEN 10. MÄRZ		2020
Tag	Inhalt	Seite		
20. 2. 2020	Feststellung und rückwirkende Inkraftsetzung der Verordnung über den Bebauungsplan Marmstorf 29 im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs	160		
25. 2. 2020	Achte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg 221-1-19	162		
26. 2. 2020	Einhundertsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Gewerbe an der Stapelfelder Straße in Rahlstedt –	163		
26. 2. 2020	Einhundertvierundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Gewerbe an der Stapelfelder Straße in Rahlstedt –	163		
28. 2. 2020	Verordnung über Zulassungszahlen für den Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg für das Jahr 2020 (Zulassungszahlenverordnung 2020 – Akademie der Polizei Hamburg – ZulZVO 2020-AdP) 221-14-1	164		
3. 3. 2020	Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung und der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen 2128-1-1, 202-1-25	164		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Feststellung und rückwirkende Inkraftsetzung
der Verordnung über den Bebauungsplan Marmstorf 29
im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs**

Vom 20. Februar 2020

Auf Grund von § 10 und § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 109), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marmstorf 29 für den Geltungsbereich zwischen Langenbeker Weg, Marmstorfer Weg, Nymphenweg und Harburger Stadtpark (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird festgestellt und im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend zum 2. August 2017 in Kraft gesetzt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Marmstorfer Weg – über das Flurstück 3341, Nordgrenze des Flurstücks 460 (Elfenwiese), West- und Nordgrenze des Flurstücks 2747, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 2746, Nordgrenze des Flurstücks 2478, über das Flurstück 2478, über die Flurstücke 443, 444 (Weg) und 446, Ostgrenzen der Flurstücke 446, 453, 454, 456, 457, 458, 460 (Elfenwiese) und 467, Nordwest-, Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 3521, Südostgrenze und Südgrenze des Flurstücks 3520, Südgrenze des Flurstücks 2715, Ostgrenzen der Flurstücke 3718 und 3715, Nordostgrenze des Flurstücks 3714, über die Flurstücke 478, 3376, 476, 475 und 474, Nordgrenze des Flurstücks 472 (Langenbeker Weg) der Gemarkung Marmstorf – Langenbeker Weg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 3. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
2. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche kann die festgesetzte Grundflächenzahl für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung um bis zu 100 vom Hundert (v. H.) überschritten werden.

3. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Treppenhausvorbauten, Erker, Loggien, Wintergärten, Balkone und Sichtschutzwände bis zu 2 m kann zugelassen werden.
4. Entlang der Straßen Marmstorfer Weg und Langenbeker Weg sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Seiten der Gebäude nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Wohn- und Schlafräume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
5. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
6. Es gelten folgende gestalterische Festsetzungen:
 - 6.1 Außenwände der Gebäude sind mit Mauerziegeln oder Riemchen in beige, roten oder braunen Farbtönen zu verblenden. Für die Fassaden und Fensterrahmen sind je Gebäude oder Gebäudegruppe einheitliche Farben zu verwenden.
 - 6.2 Kellerersatzräume und Garagen sind dem Hauptgebäude gestalterisch anzupassen.
 - 6.3 Es sind nur Flachdächer sowie Sattel- und Pultdächer zulässig. Für die Dachdeckung mit Dachsteinen oder Dachziegeln sind nur rote oder rotbraune Farbtöne zu verwenden.
7. Je Einzelhaus sowie Doppelhaushälfte ist mindestens ein kleinkroniger Laubb Baum oder sind zwei Obstbäume zu pflanzen.
8. Für die festgesetzten An- und Ersatzpflanzungen gelten folgende Vorschriften:
 - 8.1 Es sind standortgerechte, einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden.
 - 8.2 Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm und kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
 - 8.3 Im Kronenbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
9. Für zu pflanzende und zu erhaltende Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind Charakter und Umfang der jeweiligen Gehölzpflanzung zu erhalten.
10. Geländeaufhöhungen und Abgrabungen sind außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und auf Flächen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume, Baumreihen und Gehölzgruppen unzulässig.
11. Auf den Flächen des Anpflanzungsgebotes sind 5 v.H. Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 95 v.H. Sträucher zu pflanzen. Dabei ist je 2 m² eine Pflanze zu verwenden.
12. Dächer von Garagen und Carports sind mit einer Neigung bis zu 6 Grad auszuführen und mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
13. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen.
14. Rad- und Fußwege sowie Stellplätze außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
15. Das auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird.
16. Gräben und Mulden der offenen Oberflächenentwässerung sind vegetationsfähig und mit abgeflachten Uferböschungen anzulegen.
17. Auf den mit „(C)“ bezeichneten Flächen sind Außenleuchten mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln zum Beispiel in Form von Natrium-Niederdruck-, Natrium-Hochdruck- oder LED-Lampen auszustatten. Die Leuchtanlagen sind staubdicht auszuführen und zu den Außenbereichsflächen hin abzuschirmen oder so herzustellen, dass direkte Lichtwirkungen auf diese Flächen vermieden werden.
18. Auf den mit „(D)“ bezeichneten Flächen mit Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen können bei der Errichtung von Hausgruppen ausnahmsweise Stellplätze zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 20. Februar 2020.

Das Bezirksamt Harburg

**Achte Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
des Studienkollegs Hamburg**

Vom 25. Februar 2020

Auf Grund von § 37 Absatz 6 Satz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
des Studienkollegs Hamburg

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 20. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 319), zuletzt geändert am 30. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag zu § 36b gestrichen.
2. § 5 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Ein Antrag auf Zulassung muss im Regelfall je nach Ausbildungsbeginn bis zum 1. März oder bis zum 1. September eines Jahres für den jeweils folgenden Kurs bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) eingegangen sein. Einzelheiten regelt das Studienkolleg in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durch Verwaltungsvorschrift.
(2) Einem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der besuchten Schule sowie gegebenenfalls erteilter Diplome oder Zertifikate, aus denen sich die Berechtigung zum Besuch eines Studienkollegs ergibt,
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie der deutschen Übersetzung des Abschlusszeugnisses,
 3. eine amtlich beglaubigte Passkopie,
 4. eine amtlich beglaubigte Kopie eines deutschen Sprachzeugnisses (Mindestniveau B2 gemäß dem europäischen Referenzrahmen),
 5. die Angabe des gewünschten Kurses,
 6. als Bewerberin oder Bewerber mit einem Flüchtlingsstatus im Sinne des § 35a eine amtlich beglaubigte Kopie eines der in § 35a Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 genannten Aufenthaltsdokumente.“
3. In § 26 Satz 5 werden hinter dem Wort „Kurses“ die Wörter „oder an einzelnen Prüfungsteilen“ eingefügt.
4. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „beziehungsweise in der regulären mündlichen“ eingefügt und wird das Wort „allen“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - 4.2 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Prüfling“ die Textstelle „gemäß § 26 Satz 5 ohne wichtigen Grund an der abschließenden Prüfung eines Kurses oder an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilgenommen hat oder“ eingefügt.
5. § 35a wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.
 - 5.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „Nummern 1 und 3“ durch die Textstelle „Nummern 1 und 2“ ersetzt.
 - 5.3 Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 4.
6. § 36b wird aufgehoben.
7. § 39 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
 - 7.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Prüfung im Freischuss wird in den Fächern, in denen nicht gemäß Anlage 2 zwingend eine schriftliche Prüfung vorgegeben ist, in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt. § 21 Absatz 2 findet keine Anwendung.“
 - 7.3 In Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „Note der schriftlichen Prüfung, die Prüfungsnote insgesamt“ durch das Wort „Prüfungsnote“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den zweiten Ausbildungsabschnitt eines Kurses übergehen, gelten die bisherigen Bestimmungen zu § 36b noch bis zum 31. Juli 2020 fort.

Hamburg, den 25. Februar 2020.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Einhundertsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Gewerbe an der Stapelfelder Straße in Rahlstedt –**

Vom 26. Februar 2020

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird zum einen im Geltungsbereich südlich der Stapelfelder Straße und nördlich des Weges Bachstücken und zum anderen nördlich der Stapelfelder Straße zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Merkurpark und der Landesgrenze (F09/16 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden diese kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Februar 2020.

Der Senat

**Einhundertvierundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Gewerbe an der Stapelfelder Straße in Rahlstedt –**

Vom 26. Februar 2020

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich zum einen südlich der Stapelfelder Straße und nördlich des Weges Bachstücken und zum anderen nördlich der Stapelfelder Straße zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Merkurpark und der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein (L08/16 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I

S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne, der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Februar 2020.

Der Senat

**Verordnung
über Zulassungszahlen für den Fachhochschulbereich
der Akademie der Polizei Hamburg für das Jahr 2020
(Zulassungszahlenverordnung 2020
– Akademie der Polizei Hamburg – ZulZVO 2020-AdP)**

Vom 28. Februar 2020

Auf Grund von §28 Absatz 3 Satz 3 des Hamburgischen
Polizeiakademiegesetzes vom 17. September 2013 (HmbGVBl.
S. 389), geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527,
530), und §1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-
Akademie der Polizei Hamburg vom 19. November 2013
(HmbGVBl. S. 472) wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Studiengang Polizei am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg werden für das Jahr 2020 die zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt festgesetzt:

- 1. Studienbeginn 1. April 2020
Bachelorstudiengang Polizei 112.
- 2. Studienbeginn 1. Oktober 2020
Bachelorstudiengang Polizei 112.

(2) Von den Studienplätzen nach Absatz 1 Nummer 1 stehen 56 Studienplätze ausschließlich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zur Verfügung, die nach lauffähigen Vorschriften ausgewählt wurden.

§ 2

Soweit bei der Zulassung nach § 1 im Jahr 2020 Studienplätze frei bleiben, werden diese für die Zulassung im Jahr 2021 nicht berücksichtigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Hamburg, den 28. Februar 2020.

Die Behörde für Inneres und Sport

**Verordnung
zur Änderung der Bestattungsverordnung und der Gebührenordnung
für das Bestattungs- und Friedhofswesen**

Vom 3. März 2020

Artikel 1

Änderung der Bestattungsverordnung

Auf Grund von § 33 des Bestattungsgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 379) wird verordnet:

Die Bestattungsverordnung vom 20. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 303), zuletzt geändert am 12. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 379), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Leichen sind in Vollholzsärgen oder in Leichentüchern beizusetzen. Es dürfen keine Särge oder Leichentücher verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern, und die die Verwesung der Leiche nicht

innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen. Für eine Feuerbestattung muss ein Holzarg verwendet werden, der eine emissionsfreie Lagerung und eine rauch- und schadstoffarme Kremierung gewährleistet.“

- 1.2 Absatz 4 wird aufgehoben.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Befahren der Fahrstraßen auf den Friedhöfen mit Kraftfahrzeugen ist außer zur Teilnahme an Trauer- und Gedenkfeiern sowie zum Besuch der Grabstätten und anderer Einrichtungen nicht zulässig; ausgenommen ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen in Ausübung des dem Friedhofszweck dienenden Gewerbes (§ 22 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes) und nach § 20 Absätze 3 und 4 des Bestattungsgesetzes zugelassener Nutzungen.“

- 2.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert am 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756, 769), in der jeweils geltenden Fassung gilt auf allen Friedhöfen.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 In Nummer 7 werden hinter den Wörtern „mit Fahrrädern“ die Wörter „oder Rollern“ eingefügt.
- 3.1.2 In Nummer 8 werden die Wörter „oder Fahrrädern“ durch die Textstelle „, Fahrrädern oder Rollern“ ersetzt.
- 3.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die nach § 20 Absätze 3 und 4 des Bestattungsgesetzes zugelassenen Nutzungen bleiben unberührt.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Entwicklungsablauf von“ gestrichen.
- 4.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die Verwendung batterie- oder solarzellenbetriebener Grablichter ist unzulässig.“
5. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Sätze 1 und 2 nicht entgegenstehen“ durch die Textstelle „§ 10 Absatz 1 Nummer 3 nicht entgegensteht“ ersetzt.
- 5.2 In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Metall“ die Textstelle „, Glas“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Die Textstelle „§ 33 Absatz 1 Nummer 16“ wird durch die Textstelle „§ 35 Absatz 1 Nummer 19“ ersetzt.
- 6.2 In Nummer 3 werden die Wörter „oder Kunststoffe verwendet“ durch die Textstelle „, Kunststoffe verwendet oder batterie- oder solarbetriebene Grablichter aufstellt“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019

(HmbGVBl. S. 437), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 475), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Textstelle „vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253),“ ersetzt durch die Textstelle „vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 379)“.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 31 wird die Bezeichnung „§ 24“ durch die Bezeichnung „§ 26“ ersetzt.
 - 2.2 In Nummer 42 wird die Textstelle „§ 34 Absätze 3 und 4“ durch die Textstelle „§ 36 Absätze 4 und 5“ ersetzt.
 - 2.3 Nummern 441 und 4421 werden gestrichen.
 - 2.4 In Nummer 4422 wird die Bezeichnung „§ 26“ durch die Bezeichnung „§ 28“ ersetzt.
 - 2.5 In Nummer 4423 wird die Bezeichnung „§ 28“ durch die Bezeichnung „§ 29“ ersetzt.
 - 2.6 Nummer 4424 wird gestrichen.
 - 2.7 Nummern 444 und 4441 erhalten folgende Fassung:

„444 Vorbereitung einer Bestattung oder Beisetzung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 4 oder § 16 Absatz 3 Satz 1 BestattG.	420
4441 Einleitung einer nicht vollzogenen Bestattung oder Beisetzung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 4 oder § 16 Absatz 3 Satz 1 BestattG . . .	40“.

§ 2

Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. März 2020.

